

Satzung des Vereins:

Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 70178 Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein: Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V. ist eine Vereinigung von Christen innerhalb der Evangelischen Landeskirche. Der Verein ist in Württemberg und in angrenzenden Gebieten tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung
der Religion
gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Er fördert und pflegt evangelisch-christliches Leben in der Tradition des frühen Pietismus (Altpietismus), auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse. Dies geschieht insbesondere durch

- 1.1. Gemeinschaftsstunden, Gottesdienste, Bezirksveranstaltungen, Konferenzen, Bibelwochen, Evangelisationen, Seminare, Freizeiten und sozialdiakonische Angebote für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Familien.
- 1.2. Bildung und Erziehung im Bereich Kultur und Sport, z.B. Gründung, Aus- und Weiterbildung christlicher Musikgruppen und Einzelpersonen sowie Pflege des Chorgesangs.
- 1.3. Begleitung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 AO, z.B. Veranstaltungen und Freizeiten für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die Begleitung ihrer Angehörigen und Betreuer.

2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den einzelnen Gemeinschaften, Kreisen und Einzelpersonen mit Rat und Tat zu dienen und sie untereinander zu verbinden. Soweit notwendig, wird er Mitarbeiter anstellen, die u.a. als Prediger, Gemeinschaftsdiakoninnen, Evangelisten, Musikerzieher und Betreuer hilfsbedürftiger Personen diese Aufgaben wahrnehmen.

3. Bei Bedarf wird der Verein die einzelnen Gemeinschaften und Kreise bei der Beschaffung und Erhaltung geeigneter Räume unterstützen.
Soweit erforderlich, kann er zur Durchführung seiner Zwecke Grundstücke und Gebäude erwerben bzw. erstellen.

4. Der Verein gibt verschiedene Informationsschriften heraus und unterstützt die Verbreitung christlicher Literatur.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Er ergänzt oder vermehrt die Zahl seiner Mitglieder durch Zuwahl.

2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie haften auch nicht für Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie von der Mitgliederversammlung – genannt Landesbrüdererrat – bestätigt ist.

Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

4. Mitglieder, die ihre Treuepflicht gegenüber dem Verein verletzen, insbesondere einen anstößigen Lebenswandel führen oder Tätigkeiten ausüben, die den Zielen des Vereins widersprechen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4 Aufbringung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die notwendigen finanziellen Mittel werden durch freiwillige Gaben, Opfer und Spenden sowie durch Vermächtnisse und Erbschaften aufgebracht.

3. Soweit möglich werden auch Erträge aus dem Vereinsvermögen erwirtschaftet und Zuwendungen aus Stiftungen angenommen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit in angemessener Höhe ist möglich. Aufwandsersatz in angemessener Höhe bei Tätigkeiten für den Verein kann gewährt werden.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung, die den Namen Landesgemeinschaftsrat trägt.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung – genannt Landesgemeinschaftsrat

1. Der Landesgemeinschaftsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und einer Reihe von gewählten Mitgliedern.

Die Mitgliederzahl muss mindestens 10 betragen.

2. Der Landesgemeinschaftsrat wird nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands, der gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist, oder durch seinen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung kann auch mit elektronischen Medien erfolgen.

3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Verlangen mindestens 5 Mitglieder die Einberufung des Landesgemeinschaftsrats, hat der Vorstand diesem Antrag stattzugeben.

6. Der Landesgemeinschaftsrat ist zuständig für

6.1. die Verwirklichung der Ziele des Vereins

6.2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

6.3. die Belastung von Grundstücken und Gebäuden mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie mit sonstigen dinglichen Lasten

6.4. die Wahl und den Ausschluss von Mitgliedern

6.5. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes

6.6. die Genehmigung der Jahresbilanz und die Behandlung des Rechenschaftsberichts

6.7. die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins.

Hierzu ist eine Mehrheit von jeweils drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Über die Verhandlungen des Landesgemeinschaftsrats ist von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Landesgemeinschaftsrats genehmigt.

8. Der Landesgemeinschaftsrat kann beschließen, dass angemessene Vergütungen an Vorstandsmitglieder im Rahmen des Abschlusses von Verträgen gezahlt werden.

Insoweit hat der Landesgemeinschaftsrat Vertretungsrechte für den Verein.

Der Landesgemeinschaftsrat kann die Aufgaben und Befugnisse zum Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern auch auf einen Ausschuss übertragen. Sofern ein solcher Ausschuss gewählt wird, sind ihm damit auch die vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Der Ausschuss wird vom Landesgemeinschaftsrat aus dessen Mitte gewählt und umfasst bis zu drei Mitglieder.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ausschusses sein.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Ihm gehören folgende Personen an:

1.1. der Vorsitzende

1.2. der stellvertretende Vorsitzende

1.3. der Schatzmeister

1.4. der Gemeinschaftsinspektor.

2. Dem Vorstand steht es frei, im Benehmen mit dem Landesgemeinschaftsrat weitere Personen als Berater zuzuziehen und für besondere Aufgaben Ausschüsse zu seiner Beratung zu bestellen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
Jeweils eines der genannten Mitglieder ist zur Vertretung berechtigt.
4. Die Mitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Die nach § 6 Nr. 6.2 und 6.3. vorgesehene Zuständigkeit stellt gegenüber Dritten keine Einschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht dar.
6. Scheidet ein Mitglied aus, so hat der Landesgemeinschaftsrat ein neues Mitglied zu bestellen.
7. Der Vorstand hat die Leitung der Vereinsgeschäfte und führt die vom Landesgemeinschaftsrat gefassten Beschlüsse aus.
8. Der Vorstand hat die Beratungsgegenstände für die Sitzungen des Landesgemeinschaftsrats vorzubereiten.
9. In weniger bedeutenden Vereinsangelegenheiten oder in eiligen Angelegenheiten des § 6 Nr. 6.2 und 6.3. kann der Vorstand auch ohne vorherige Zustimmung des Landesgemeinschaftsrats handeln. Die Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung des Landesgemeinschaftsrats bekannt zu geben bzw. nachzuholen.
10. Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung sowie Auslagenersatz unter Anwendung steuerlicher Pauschalen erhalten.

§ 8 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat binnen 6 Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres dem Landesgemeinschaftsrat eine Bilanz über das abgelaufene Jahr vorzulegen sowie einen Jahresbericht zu erstatten.

Mit der Erstellung der Bilanz kann auch ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

§ 9 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die API – Schönblick – Gemeinschafts- und Treuhand – Stiftung, Sitz 70178 Stuttgart die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Besteht die API – Schönblick – Gemeinschafts- und Treuhand – Stiftung nicht mehr, oder ist diese nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband, Sitz Kassel, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; insbesondere für die Ausbreitung des Evangeliums durch Gemeinschaftspflege und Evangelisation.

Vor einer Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens ist das Finanzamt zu hören.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.

Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzungen vom 15. Febr. 1911, 5. Mai 1924, 22. März 1934, 1. April 1950, 7. Sept. 1957, 3. Okt. 1964, 17. Juli 1971, 14. März 1981, 5. März 1983, 21. Juli 2001 und 04. November 2009 (eingetragen am 04. März 2010).

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Landesbrüderrats vom 30. November 2012 beschlossen und am 08.01.2013 in das Vereinsregister Nr. 2291 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Steffen Kern

Henning Romberg

Günter Blatz